



Allgemeine Informationen zum Bewilligungsverfahren

VORBEMERKUNG	2
I. GRUNDSÄTZLICHES.....	2
II. INHALT GESUCHSDOSSIER	8
III. AUFLAGEN	10
ANHANG 1: PLAN STADT BERN INKL. STADTTEILE.....	14
ANHANG 2: ÜBERSICHT E-TROTTINETT-FREIE ZONE UND ZUFAHRTSSTRASSEN 15	
ANHANG 3: PUBLIKUMSZONEN INKL. ÜBERSICHTSPLÄNE	16
ANHANG 4: VORSCHRIFTEN ÜBER ZULASSUNG UND BETRIEB VON MOTORFAHRRÄDERN, LANGSAMEN E-BIKES, E-TROTTINETTEN UND ELEKTRO- RIKSCHAS (ASTRA, STAND 1. FEBRUAR 2019)	27



Vorbemerkung

Die Stadt Bern engagiert sich für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Der besseren Lesbarkeit halber wird in den Gesuchunterlagen gleichwertig für beide Geschlechter die männliche oder weibliche Bezeichnung stellvertretend für verschiedene Personen resp. Personengruppen verwendet. So steht beispielsweise «Interessentin» stellvertretend für «Interessent / Interessentin» und «Gesuchssteller» für «Gesuchstellerin / Gesuchsteller» etc.

I. GRUNDSÄTZLICHES

1. Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen, Bewilligungsgegenstand

1.1	Rolle der Stadt Bern; Ausgangslage:	<p>Die Stadt ist im vorliegenden Verfahren weder Auftraggeberin noch Bestellerin. Es handelt sich nicht um einen Beschaffungsvorgang. Als Hoheitsträgerin über den öffentlichen Strassenraum fungiert die Stadt als Bewilligungsbehörde. In dieser Ordnungsfunktion hat sie die Aufgabe, bestimmte sogenannte polizeiliche Schutzgüter (wie Verkehrssicherheit, Orts- und Strassenbild; vgl. Ziff. I/1.3) zu wahren.</p> <p>Mit dem Bewilligungsverfahren will die Stadt im Rahmen eines geordneten, rechtsstaatlich korrekten und transparenten Prozesses allen Interessentinnen rechtsgleiche und wettbewerbskonforme Marktzugangschancen eröffnen.</p> <p>Das allfällig bewilligte E-Trottinett-Verleihsystem wird kein offizielles städtisches Angebot darstellen, sondern eine rein privatkommerzielle Tätigkeit auf eigenes unternehmerisches Risiko der jeweiligen Betreiberin. Entsprechend gilt für sie auch keine Betriebspflicht (d.h. das Unternehmen entscheidet im Rahmen der erteilten Bewilligung selbst, ob und wie lange es in Bern seinen Service anbietet). Trotzdem hat die Stadt in Anbetracht der knappen Platzverhältnisse im öffentlichen Raum ein legitimes Interesse daran, dass jegliche Sharing-Angebote tatsächlich funktionsstüchtig sind. Die mit einer allfälligen Bewilligung verbundenen Auflagen verfolgen dieses Anliegen.</p>
-----	--	---

1.2	Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren:	Die Durchführung des Bewilligungsverfahrens, der Entscheid über die Bewilligungserteilung sowie die Freigabe zum Roll-Out erfolgen durch die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün und die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern.
1.3	Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) - kantonales Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) - Art. 68 kantonales Strassengesetz (SG) - <i>zentral</i>: städtische Strassennutzungsverordnung (SNV), insbes. Art. 2 und 3: <p>Art. 2 SNV Bewilligungsvorbehalt</p> <p>1 Die Nutzung öffentlicher Strassen im Sinne gesteigerten Gemeindegebrauchs bedarf einer Bewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 2001 über die kulturellen Strassenaktivitäten.</p> <p>2 Soll eine Bewilligung auch für öffentliche Strassen in privatem Eigentum gelten, ist die Zustimmung der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers erforderlich. Diese Zustimmung ist von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller beizubringen.</p> <p>Art. 3 SNV Verweigerungsgründe</p> <p>Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihrer Erteilung polizeiliche Gründe entgegenstehen. Dies trifft namentlich zu, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Beeinträchtigung des Verkehrs oder des Stadtbildes zu befürchten ist; b. gesundheitspolizeiliche Gründe gegen eine Bewilligung sprechen; c. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet erscheint.»
1.4	Gegenstand des Bewilligungsverfahrens:	<p>Die Nutzung öffentlicher Strassen auf Territorium der Stadt Bern für den Betrieb eines E-Trottnett-Verleihsystems bedarf einer Bewilligung (vgl. Ziff. I/1.3).</p> <p>Im Wesentlichen geht es darum, potenzielle Nutzungskonflikte im knappen öffentlichen Raum zu vermeiden.</p> <p>Die Stadt Bern behält sich ausdrücklich vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine oder zwei Bewilligungen zu erteilen, oder - gar keine Bewilligung auszustellen, sofern polizeiliche Gründe einer Erteilung entgegenstehen resp. die Gesuchstellerinnen für die Einhaltung der Auflagen nicht Gewähr bieten. <p>Auf die Erteilung einer Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Die Ausarbeitung und Einreichung von Gesuchsunterlagen wird nicht vergütet und erfolgt auf Risiko der Gesuchstellenden.</p>

1.5	Fokus Bewilligungsverfahren:	<p>Das Bewilligungsverfahren beschränkt sich auf Verleihsysteme für E-Trottinette.</p> <p>Ausgenommen sind Solowheels, Smartweels oder Elektro-Skateboards, da diese Fahrzeuge auf öffentlichem Grund nicht zugelassen sind. Gesuche um Nutzung öffentlicher Strassen für einen Betrieb von E-Rollern, Cargo-Bikes und Segways (Stehroller) sind im vorliegenden Verfahren ebenfalls ausgeschlossen.</p>
1.6	Bewilligungsperiode:	<p>Eine allfällige Bewilligung ist befristet und wird für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt. Nach ca. neun Monaten wird der Betrieb evaluiert und eine Verlängerung der Bewilligung für zwei weitere Jahre geprüft.</p> <p>Die Laufzeit beginnt mit Freigabe zum Roll-Out (siehe Ziff. I/2.11) – voraussichtlich frühestens im November 2020.</p> <p>Vgl. auch Ziff. I/4.3</p>
1.7	Gebührenfreiheit im Bewilligungsverfahren; Vorbehalt für spätere Benutzungsgebühr:	<p>Die Stadt Bern erhebt keine Bearbeitungsgebühren für die Behandlung der Bewilligungsgesuche resp. für das Ausstellen eines allfälligen Bewilligungsentscheids.</p> <p>Nach zurzeit geltendem Recht wird für die Beanspruchung öffentlicher Strassen durch den Betrieb eines E-Trottinett-Verleihsystems keine Benutzungsgebühr erhoben.</p> <p>Die Stadt Bern muss sich indes vorbehalten, während der Laufzeit der Bewilligung neu eine Gebührenpflicht geltend zu machen und den Bewilligungsinhaberinnen für die Restlaufzeit eine Benutzungsgebühr aufzuerlegen. Dies setzt voraus, dass die Einführung einer spezifischen Gebühr politisch beschlossen und rechtswirksam wird.</p>

2. Bewilligungsverfahren: Eckpunkte zum Ablauf und formale Rahmenbedingungen

2.1	Publikation auf Homepage sowie öffentliche Bekanntmachung (Kurzinformation) im amtlichen Publikationsorgan («Anzeiger Region Bern»):	08.07.2020
2.2	Verfahrenssprache:	Deutsch; insbesondere muss das Gesuchsdossier in deutscher Sprache verfasst sein (siehe Art. 32 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRPG).
2.3	Währungsvorschrift:	Allfällige Geldbeträge sind in CHF anzugeben.
2.4	Einreichungsfrist und -form (vgl. auch Ziff. I/3):	<p>21.08.2020</p> <p>Die Einreichungsfrist ist nicht erstreckbar.</p> <p>Die vollständigen und unterzeichneten Gesuchsunterlagen (2-fach Papier und 1-fach digitaler Datenträger) sind im verschlossenen Umschlag deutlich mit dem Vermerk «Bewilligungsgesuch E-Trottinette – nicht öffnen» zu kennzeichnen.</p>



		Die Gesuchsunterlagen müssen via A-Post oder als Einschreiben versendet und an einer Schweizer Poststelle aufgegeben werden. Es gilt der Poststempel einer Schweizer Poststelle.
2.5	Unabänderlichkeit Gesuchsdossier:	Aus Gründen der Chancengleichheit gelten für alle Gesuchstellerinnen dieselben Spielregeln. Entsprechend sind nach Ablauf der Einreichungsfrist Nachbesserungen am Gesuchsdossier sowie die Nachreichung von Dokumenten ausgeschlossen.
2.6	Einreichungsadresse:	Verkehrsplanung Stadt Bern Vermerk: «Bewilligungsgesuch E-Trottinette – nicht öffnen» Effingerstrasse 19 Postfach 3001 Bern
2.7	Auskunft; Informationsveranstaltung:	Allfällige Fragen können im Rahmen einer online Informationsveranstaltung (per Telefonkonferenz) geklärt werden. Diese findet am Dienstag, 11.08.2020 statt. Anmeldungen für die Informationsveranstaltung sind erbeten bis 04.08.2020, an folgende E-Mail-Adresse: karl.vogel@bern.ch <i>Hinweis: Es werden ausschliesslich Anmeldungen zu der Informationsveranstaltung entgegengenommen. Weder wird in der Sache Korrespondenz geführt noch sind Besprechungen möglich (siehe auch Art. 48 VRPG).</i>
2.8	Zeitpunkt der Gesuchsöffnung:	Die eingereichten Gesuche werden nach Ablauf der Einreichungsfrist geöffnet. Der Anlass ist nicht öffentlich.
2.9	Bewilligungsentscheid; Eröffnung / Kommunikation:	Über die Gesuche wird voraussichtlich ab KW 41/2020 entschieden. Der Entscheid wird den Gesuchstellerinnen postalisch eröffnet. Vor der förmlichen Eröffnung werden weder aktiv noch auf Anfrage hin mündliche Auskünfte erteilt. Parallel zur Eröffnung erfolgt die Kommunikation gegenüber den Medien.
2.10	Beschwerdemöglichkeit:	Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland Beschwerde eingereicht werden. Der Entscheid wird eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
2.11	Freigabe zum Roll-Out:	Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist (vgl. Ziff. 1/2.10) gibt die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün das Roll-Out frei – voraussichtlich frühestens im November 2020.

3. Formale Anforderungen; Folgen bei Nichteinhaltung (vgl. auch Ziff. 1/2.2 – 2.6)

3.1	Abzugebende Unterlagen:	Das Gesuchdossier gilt als vollständig, wenn die Unterlagen gemäss Gliederungstitel II. vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet sind.
3.2	Medium:	Die Gesuche sind in 2-facher Anfertigung in Papier und 1-fach auf einem digitalen Datenträger einzureichen.
3.3	Nichtberücksichtigung Gesuche:	Unvollständige oder zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

4. Bewilligung

4.1	Perimeter:	Die Bewilligung bezieht sich auf öffentliche Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern. Ausgenommen davon sind E-Trottinett-freie Zonen, wo E-Trottinette der Verleihsysteme weder gefahren noch parkiert werden. Die Stadt Bern behält sich vor, diese E-Trottinett-freien Zonen anzupassen.
4.2	Bewilligungserteilung:	Die Stadt Bern behält sich jeglichen Entscheid bezüglich Bewilligungserteilung / -verweigerung vor. Eine Bewilligung kann keiner, einer Interessentin oder zwei Interessentinnen erteilt werden. Die Einhaltung der maximalen Flottengrösse für das Gebiet der Stadt Bern muss zu jeder Zeit gegeben sein. Im Falle der Bewilligungserteilung an zwei Interessentinnen wird eine individuelle Flottengrösse pro BewilligungsinhaberIn definiert.
4.3	Laufzeit der Bewilligung; keine Betriebspflicht:	Die Bewilligungsperiode für E-Trottinette ist auf ein Jahr befristet. Nach ca. neun Monaten wird der Betrieb evaluiert und eine Verlängerung der Bewilligung geprüft. Die Stadt Bern behält sich vor, die Bewilligung oder Auflagen anzupassen. E-Trottinett-Verleihsysteme unterliegen keiner Betriebspflicht, d.h. sie können von der jeweiligen Betreiberfirma jederzeit – auch vor Ablauf der Bewilligungsperiode – wieder eingestellt werden. Mit Einstellung des Betriebs erlischt die Bewilligung ohne Weiteres; später kann nicht wieder von ihr Gebrauch gemacht werden. Verschwinden E-Trottinett-Verleihsysteme während der Bewilligungsperiode vom Markt – sei es aus eigenem unternehmerischem Entschluss, sei es auf behördliche Anordnung hin –, so besteht auf Seiten der Interessentinnen kein Rechtsanspruch darauf, dass die Stadt vorzeitig ein neues Bewilligungsverfahren durchführt.



4.4	Unübertragbarkeit der Bewilligung:	<p>Erteilte Bewilligungen gelten spezifisch und ausschliesslich für die Firma, welche das Gesuch gestellt hat, und sind unübertragbar.</p> <p>Will die Bewilligungsempfängerin während der Laufzeit der Bewilligung Teile des operativen Geschäfts im Rahmen eines Betriebsmanagement-Vertrags oder dergleichen auf eine oder mehrere Drittfirmen auslagern, so hat sie dafür vorgängig die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern einzuholen. Gegenüber den Behörden bleibt ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin verantwortlich.</p> <p>Soll die Bewilligung als Asset in ein Joint-Venture oder Fusions-Vorhaben eingebracht werden, bedarf dies ebenfalls der vorgängigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern; im Fall einer Absorptions-Fusion (Übernahme der Bewilligungsinhaberin) verfällt die Bewilligung ohne Weiteres (vgl. Ziff. III/1.2).</p>
4.5	Entzug der Bewilligung bei Regelverstössen:	<p>Bei Missachtung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere bei Verletzung einer Auflage (vgl. Ziff. III), kann die erteilte Bewilligung nach vorheriger schriftlicher Verwarnung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.</p>
4.6	Vorbehalt für Bewilligungsanpassung nach dem ersten Betriebsjahr:	<p>Die Stadt Bern behält sich nach Evaluation des ersten Betriebsjahrs vor, Bewilligungsänderungen für die Restlaufzeit vorzunehmen (vgl. Ziff. III/2.8).</p>
4.7	Vorbehalt Standortkonzept Shared Micromobility:	<p>Die Stadt Bern behält sich vor, während der Bewilligungsperiode ein Standortkonzept zur Shared Micromobility einzuführen, welches von der Bewilligungsempfängerin zu befolgen ist.</p>

II. INHALT GESUCHSDOSSIER

1. Präsentation E-Trottinett-Verleihsystem (A)

Präsentation E-Trottinett-Verleihsystem mit folgenden Angaben (5-6 DIN A4-Seiten, Schriftgrösse mind. 10 Pt.; Schriftart Arial – **diese formalen Anforderungen müssen von der Gesuchstellerin zwingend beachtet werden**):

- kurze, summarische Analyse des lokalen Marktes inkl. Bedürfnis-Einschätzung
- Darstellung der Funktionsweise des E-Trottinett-Verleihsystems unter Einbezug der verwendeten Applikation (inkl. unterstützte Betriebssysteme). Weiter sind dabei die folgenden Fragen zu beantworten:
 - Wie erfolgt die Wartung, Umverteilung und Ladung der Akkus? Wie ist der Betrieb, die Ausgleichs- und Akkulogistik organisiert? Welche Fahrzeugtypen werden für die Ausgleichs- und Akkulogistik verwendet?
 - Wie wird der nachhaltige Betrieb des E-Trottinett-Verleihsystems gewährleistet (in Bezug auf die Lebensdauer und Entsorgung der E-Trottinette und betrieblichen Arbeiten)?
 - Wie wird sichergestellt, dass an zentralen Lagen (z.B. Bahnhofraum, Innenstadt), das Angebot an Veloabstellplätzen nicht merklich eingeschränkt, und die Sicherheit, Hindernisfreiheit und Ordnung im öffentlichen Raum nicht beeinträchtigt wird durch die Parkierung oder Nutzung der E-Trottinette?
 - Wie wird sichergestellt, dass Nutzende auf Gefahren bzw. auf die adäquate Ausrüstung beim Trottinettfahren und auf für Trottinette geltende Verkehrsregeln aufmerksam gemacht werden?
 - Wo befinden sich die «virtuellen Stationen», an denen die E-Trottinette vom Anbieter platziert werden (Standortkonzept)? Arbeiten die Anbieter mit privaten Grundeigentümern zusammen oder erfolgt die Parkierung im öffentlichen Raum?
 - Wie sieht das Parkierungskonzept für die Publikumszonen aus? Wie wird die Einhaltung der E-Trottinett-freien-Zonen sichergestellt?
- Kurzbeschreibung des Geschäftsmodells*
- relevante technische Spezifikationen und Ausstattung der vorgesehenen E-Trottinette

2. Erfüllung Auflagen (B)

Die eingereichten Gesuche werden nur weiter berücksichtigt, wenn die jeweilige Gesuchstellerin Gewähr dafür bietet, die Auflagen (vgl. Gliederungstitel III.) einwandfrei zu erfüllen. Die entsprechenden Angaben sind im Dokument «Teil B - Erfüllung Auflagen» zu machen.

3. Nachweise (C)

Dem Gesuch sind im Weiteren folgende Dokumente beizulegen:

- Nachweis CH-Firmensitz (Handelsregister)
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Nachweis Erfüllung der empfohlenen Sicherheitsstandards gemäss ASTRA Vorschrift über die Zulassung und Betrieb von E-Trottinetten (vom 1. Februar 2019)
- Erklärung betreffend Einhaltung Datenschutz resp. Vorlage der diesbezüglichen AGB (Check-list in Beilage 1)



4. Unterzeichnung Gesuch (D)

Das Gesuch muss vollständig (Teile A – D) und rechtsgültig unterzeichnet bis Freitag, 21.08.2020, eingereicht werden.

- * Die Stadt Bern sichert zu, allfällige **von der Gesuchstellerin als solche, deklarierte Geschäftsgeheimnisse vertraulich** zu behandeln und weder an Konkurrentinnen noch sonstige Dritte weiterzugeben. Vorbehalten bleiben Anordnungen übergeordneter Behörden.

III. AUFLAGEN

Allfällige Angaben zu den zu erfüllenden Auflagen sind im Dokument «Teil B - Erfüllung Auflagen» aufzuführen.

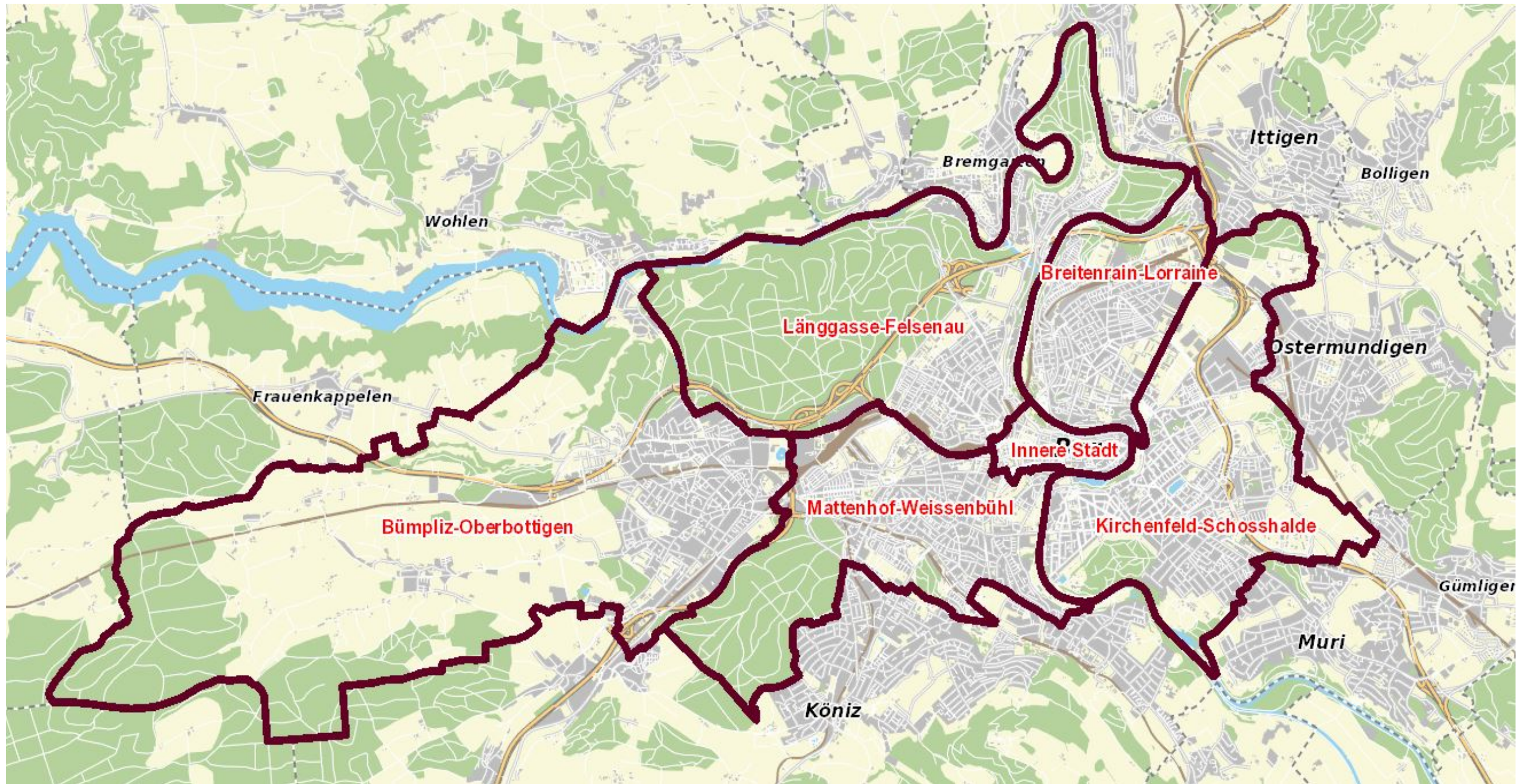
Nr.	Thema	Auflage
1 – Firma mit Sitz in der Schweiz		
1.1	Firmensitz	Die Gesuchstellerin muss ihren Firmensitz gemäss Handelsregistereintrag in der Schweiz haben. Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen (vgl. Ziff. II/3).
1.2	Umstrukturierung Firma	Die Bewilligungsinhaberin verpflichtet sich, jegliche Umstrukturierung/Umgründung (Änderung der Rechtsform) ihrer Firma sowie das Verlegen des Firmensitzes unverzüglich schriftlich der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern zu melden.
2 – Ordnung / Beanspruchung öffentlicher Raum		
2.1	Flottengrösse	Insgesamt 200 E-Trottinette auf Stadtgebiet. Im Fall zweier bewilligter Flotten zusammengerechnet, maximal 250 E-Trottinette auf Stadtgebiet. Aufteilung: Innere Stadt (=Stadtteil I; siehe Anhang 1) maximal 50 parkierte E-Trottinette (vgl. Ziff. III/ 2.5) pro bewilligte Flotte und maximal 150 parkierte E-Trottinette im restlichen Stadtgebiet.
2.2	Beabsichtigte Mindestflottengrösse	Die Gesuchstellerin hat anzugeben, welche Mindestflottengrösse für sie unabdingbar ist, um in der Stadt Bern überhaupt operativ zu werden.
2.3	Stadtgebiet	Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass das Verleihangebot möglichst auf dem gesamten Stadtgebiet und nicht nur im Zentrum verfügbar ist.
2.4	E-Trottinett-freie Zonen	Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass auf den E-Trottinett-freien Zonen (siehe Anhang 2) E-Trottinette der Verleihsysteme weder gefahren noch parkiert werden. Ausgenommen davon sind die definierten Zufahrtsstrassen (siehe Anhang 2). Die Stadt Bern behält sich vor, die E-Trottinett-freien Zonen während der Bewilligungsperiode anzupassen.
2.5	Parkieren E-Trottinette	Die Gesuchstellerin hat täglich sicherzustellen, dass E-Trottinette geordnet abgestellt werden. Dies gilt auch bei Betriebsbeeinträchtigungen wie Veranstaltungen oder Baustellen. Nicht beeinträchtigt werden dürfen das Strassen- bzw. Stadtbild und der Verkehr, insbesondere der Öffentliche und der Fussverkehr (es gelten die Regeln der Strassenverkehrsgesetzgebung). Weiter darf durch abgestellte E-Trottinette nicht die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden. Die Gesuchstellerin hat zudem sicherzustellen, dass die E-Trottinette nicht auf den Ausleihstationen von <i>PubliBike</i> abgestellt werden. Die Gesuchstellerin hat weiter sicherzustellen, dass in bestimmten Publikumszonen (siehe Anhang 3) E-Trottinette nur unter Einhaltung eines Parkierungskonzepts (z.B. innerhalb definierter Parkierungszonen) abgestellt werden.

		<p>Die Auflistung in Anhang 3 ist nicht abschliessend und kann bei Bedarf seitens Stadt Bern während der Bewilligungsperiode erweitert werden.</p> <p>Störend oder falsch abgestellte E-Trottinette müssen innert nützlicher Frist (in der Regel innert eines halben Arbeitstages) weggeräumt werden.</p> <p>Dasselbe gilt für entwendete und/oder illegal entsorgte E-Trottinette. Wo die Gesuchstellerin diese nicht selbst wegräumen kann (z.B. in der Aare versenkte E-Trottinette), kann die Stadt Bern die Entsorgung selbst vornehmen und der Gesuchstellerin in Rechnung stellen.</p>
2.6	Parkieren an öffentlichen Veloabstellplätzen	Die Gesuchstellerin hat täglich sicherzustellen, dass keine übermässige Belegung der öffentlichen (städtischen) Veloabstellplätze (Bodenmarkierung und/oder Ständer) entsteht (nicht mehr als 10% der Fläche des öffentlichen Veloabstellplatzes wird durch E-Trottinette belegt).
2.7	Anzahl E-Trottinette Innere Stadt (= Stadtteil I)	Die Gesuchstellerin hat täglich sicherzustellen, dass im Stadtteil I (genaue Ausdehnung siehe Anhang 1) zwischen 06h00 und 20h00 nicht mehr als 50 E-Trottinette pro bewilligte Flotte abgestellt sind. Dies gilt auch bei Betriebsbeeinträchtigungen, wie z.B. Veranstaltungen. Massvolle temporäre Überschreitungen werden toleriert.
2.8	Bedürfnisnachweis nach 1. Betriebsjahr	<p>Die Gesuchstellerin hat nach dem ersten Betriebsjahr Bericht zu erstatten, inwiefern sich ihre eigene Analyse des lokalen Marktes resp. ihre Nachfrage-Einschätzung laut Gesuchsdossier bestätigt hat.</p> <p>Die Stadt Bern behält sich nach Evaluation des ersten Betriebsjahrs vor, Bewilligungsänderungen für die Restlaufzeit vorzunehmen (vgl. Ziff. I/4.6).</p> <p>Die Bewilligungsperiode für E-Trottinette ist auf ein Jahr befristet. Nach ca. neun Monaten wird der Betrieb evaluiert und eine Verlängerung der Bewilligung geprüft. Die Stadt Bern behält sich vor, die Bewilligung oder Auflagen anzupassen, sollten sich Rahmenbedingungen ändern.</p>
2.9	Entfernung der E-Trottinette aus dem öffentlichen Raum nach Ablauf der Bewilligungsdauer	Die Gesuchstellerin hat nach Ablauf der Bewilligungsdauer sämtliche E-Trottinette aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
3 – Qualität		
3.1	Wartung und Reparatur	<p>Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass sämtliche auf öffentlichen Grund gelangende E-Trottinette in gut benutzbarem, fahrtüchtigem Zustand sind und regelmässig entsprechend kontrolliert und gewartet werden.</p> <p>Die Gesuchstellerin gewährleistet, dass nicht mehr fahrtüchtige E-Trottinette schnellstmöglich entfernt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umweltgerecht repariert oder entsorgt werden.</p>
3.2	Ausstattung Fahrzeuge	<p>Die E-Trottinette müssen mindestens folgende Ausstattung haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die E-Trottinette müssen qualitativ hochstehend sein und die empfohlenen Sicherheitsstandards gemäss ASTRA Vorschrift

		<p>über die Zulassung und Betrieb von E-Trottinetten (vom 1. Februar 2019) erfüllen (siehe Anhang 4). Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen (vgl. Ziff. II/3).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausstattung der E-Trottinette muss den Vorgaben der Strassenverkehrsgesetzgebung entsprechen. • Die E-Trottinette müssen über eine automatische Beleuchtung verfügen. • Die Funktionsfähigkeit der Bremsen muss gewährleistet sein. • Es muss sichergestellt werden, dass die E-Trottinette beim Parkieren einen sicheren Stand haben. • Die E-Trottinette müssen mit einem Abstellständer ausgestattet sein. • Die E-Trottinette müssen mit einem Warnton ausgestattet sein. • Die Motorleistung der E-Trottinette beträgt maximal 0.5 kW <p>Es wird darauf hingewiesen, dass keine Abnahme der E-Trottinette durch die Stadt Bern stattfinden wird.</p>
4 – Ästhetik (inkl. Drittwerbung)		
4.1	Erscheinungsbild	<p>Aufgrund der Bedeutung der Innenstadt Bern als UNESCO-Weltkulturerbe hat die Gesuchstellerin bei der Ausgestaltung der E-Trottinette Signalfarben zu vermeiden.</p> <p>Die Stadt Bern behält sich vor, bei ästhetischer Unverträglichkeit mit dem Stadtbild Optimierungen am Fahrzeug zu fordern.</p>
4.2	Zulässige Werbung	<p>Die Werbung soll den Vorgaben der schweizerischen Lauterkeitskommission, insbesondere den Standards gemäss «<i>Grundsätze Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation</i>» (www.faire-werbung.ch), entsprechen.</p> <p>Werbung für Tabak, Alkohol und Sexkontaktangebote sowie mit politischen und religiösen Inhalten ist nicht zulässig. Die maximale Fläche von Schriftzeichen und Logos auf den E-Trottinetten beträgt 20dm².</p>
5 – Nutzerfreundlichkeit		
	Kundendienst / Hotline	<p>Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass ein effektiver Kundendienst («Hotline») mindestens in deutscher und englischer Sprache mit angemessenen Geschäftszeiten zur Verfügung steht.</p>
6 – Zusammenarbeit Stadt / Kompetenz Unternehmen / Kooperation Dritte		
6.1	Zusammenarbeit	<p>Die Gesuchstellerin muss darlegen, wie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Stadt Bern geplant ist.</p> <p>Insbesondere muss sie sicherstellen, dass eine kompetente Ansprechperson bzw. deren Stellvertretung permanent in der Schweiz anwesend und erreichbar ist (u. a. auch bei einer allfälligen Eskalation).</p> <p>Die Gesuchstellerin gewährleistet die Kooperation mit den Transportunternehmungen SBB, BERNMOBIL, BLS, Postauto und RBS sowie weiteren angrenzenden oder betroffenen Grundeigentümern und</p>

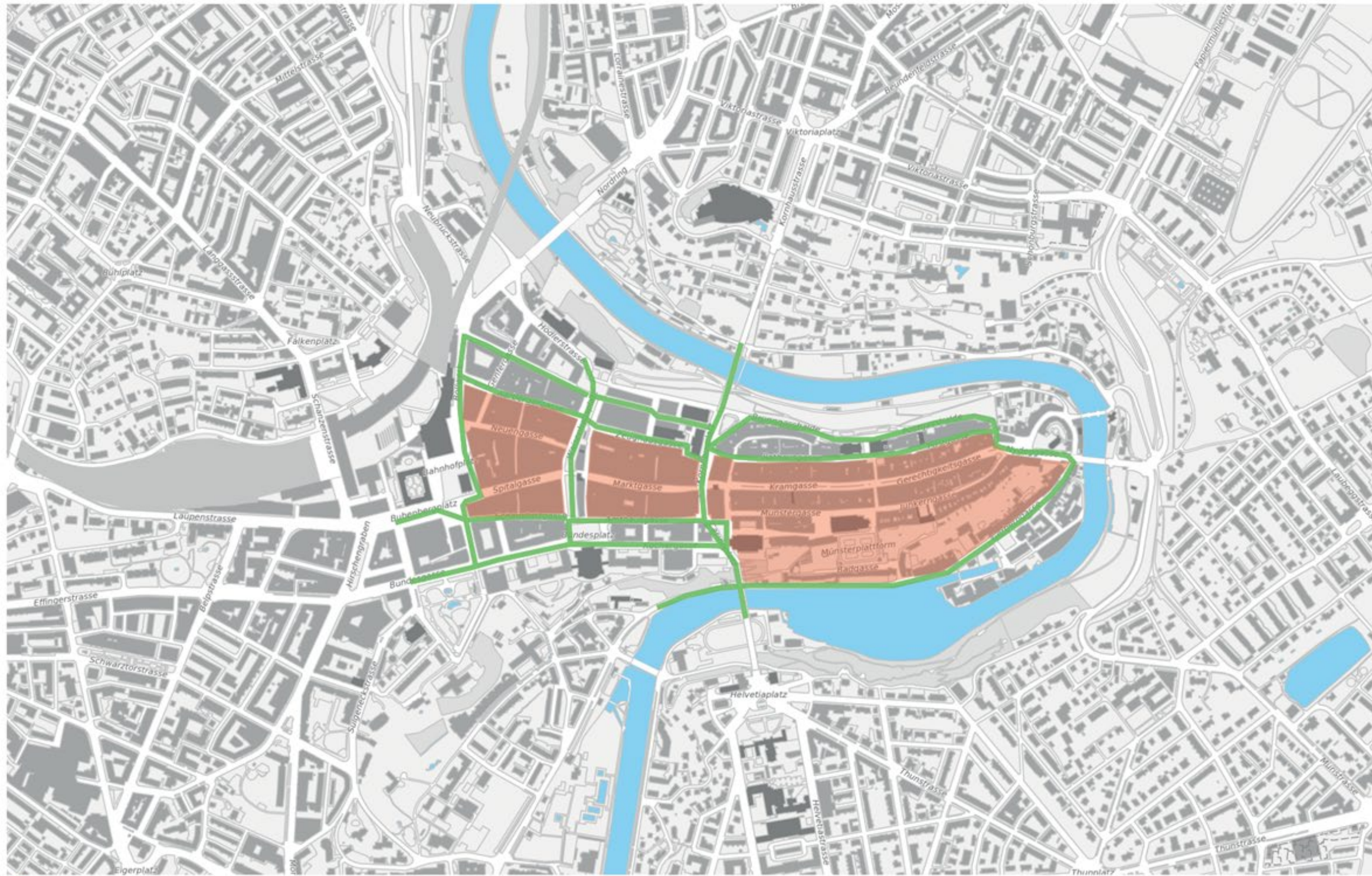
		stellt sicher, dass die Ordnungsvorgaben bei Bahnhöfen und Busstationen eingehalten werden.
6.2	Kommunikation	Die Gesuchstellerin garantiert, dass die Kommunikation mit den Stadtbehörden in deutscher Sprache erfolgen kann und erfolgt.
6.3	Erfahrung	Die Gesuchstellerin muss mindestens ein Jahr Erfahrung im Geschäftsfeld E-Trottinett-Verleihsysteme aufweisen können.
6.4	Berichterstattung	Die Gesuchstellerin garantiert, alle verkehrstechnisch relevanten Zahlen, Daten und Fakten regelmässig zu erheben und der Verkehrsplanung offenzulegen. Die Gesuchstellerin stellt zudem sicher, dass die Datenerhebung in Koordination mit dem Massnahmenplan zu Daten von multimodalen Mobilitätsdienstleistungen des Bundes erfolgt.
7 – Kostenpflichtige Auslösung von E-Trottinetten; Kautio		
7.1	Auslösen E-Trottinette	Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, behördlich abtransportierte und verwahrte E-Trottinette innert Wochenfrist auf eigene Rechnung auszulösen. Nach Ablauf der Wochenfrist behält sich die Stadt Bern vor, frei über die E-Trottinette zu verfügen.
7.2	Kautio	Zur Absicherung der finanziellen Risiken der Stadt Bern – insbesondere für den Fall der Zurücklassung der Flotte oder von Flottenteilen auf Stadtboden – hat die Bewilligungsempfängerin eine Kautio in Höhe von maximal CHF 5'000.– auf ein städtisches Konto zu leisten. Die Kautio ist unverzinslich. Die Kautio wird – soweit nicht beansprucht – nach Beendigung des Bewilligungsverhältnisses zurückerstattet.
8 – Datenschutz		
	Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung	Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass die Betriebsorganisation und insbesondere die Applikation zur Benutzung des Verleihsystems datenschutzkonform sind. Es ist anzugeben, wie die in der Check-list (Beilage 1) aufgeführten Bedingungen eingehalten werden (vgl. Ziff. II/3).

ANHANG 1: Plan Stadt Bern inkl. Stadtteile



ANHANG 2: Übersicht E-Trottinett-freie Zone und Zufahrtsstrassen

E-Trottinett-freie Zone



■ E-Trottinett-freie Zone
■ Zufahrtsstrasse

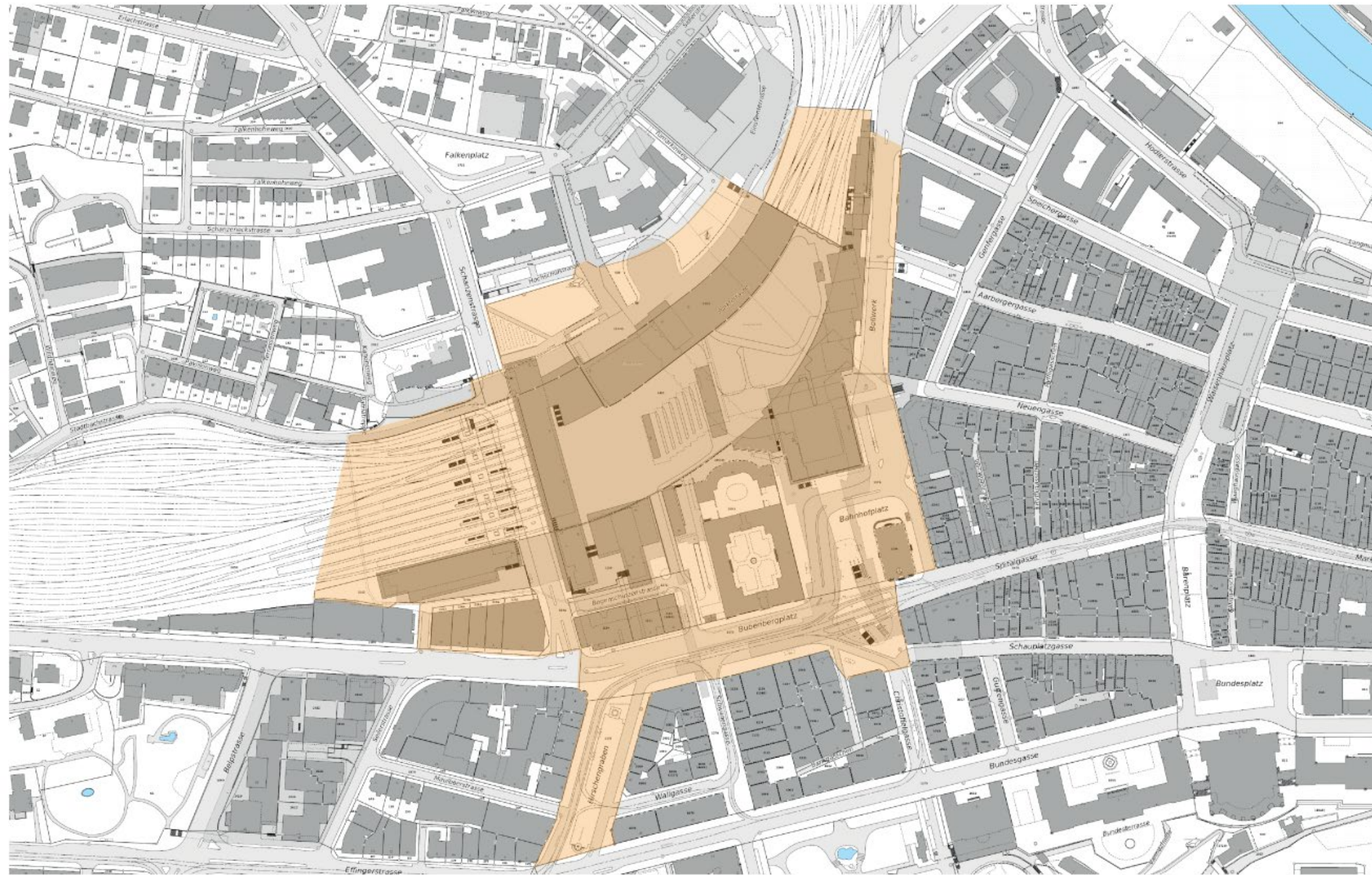
Stand: 06.04.2020

ANHANG 3: Publikumszonen inkl. Übersichtspläne

Die Liste ist nicht abschliessend und kann bei Bedarf seitens Stadt Bern erweitert werden.

- Raum Bahnhof (Bahnhofplatz, Bubenbergplatz, Hirschengraben, Schanzenstrasse/Welle 7)
- Casino- und Kornhausplatz
- Bundes-, Bären- und Waisenhausplatz
- Breitenrainplatz
- Helvetiaplatz
- Eigerplatz
- Loryplatz
- Viktoriaplatz
- „Saisonale“ Plätze / Badestationen (nur im Sommer als Publikumszone definiert):
 - Eichholz
 - Marzilibad

Publikumszone – Raum Bahnhof



Publikumszone

Stand 24.04.2020

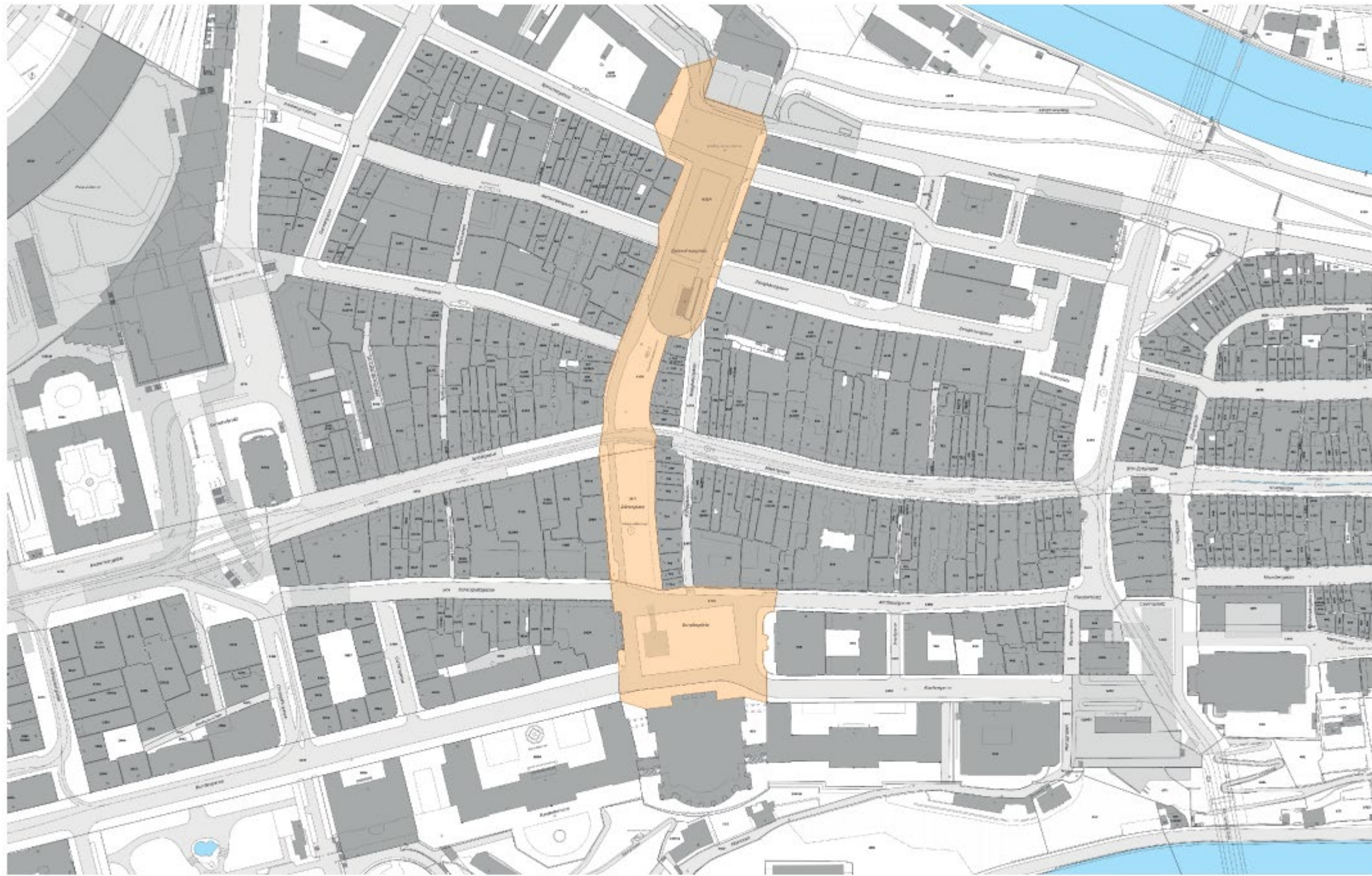
Publikumszone – Casino- und Kornhausplatz



Publikumszone

Stand 13.02.2020

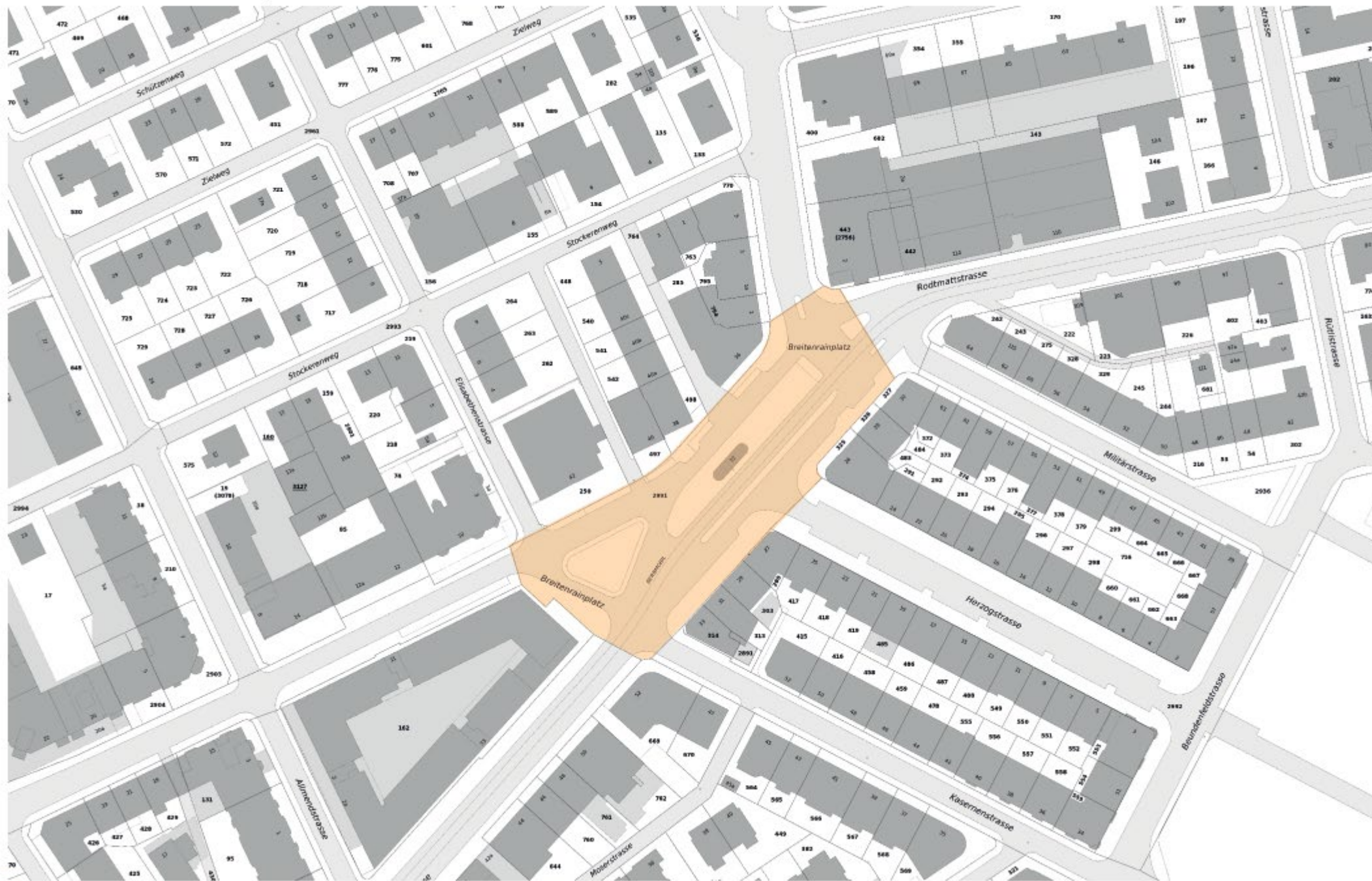
Publikumszone – Bundes-, Bären-, Waisenhausplatz



Publikumszone

Stand 21.01.2020

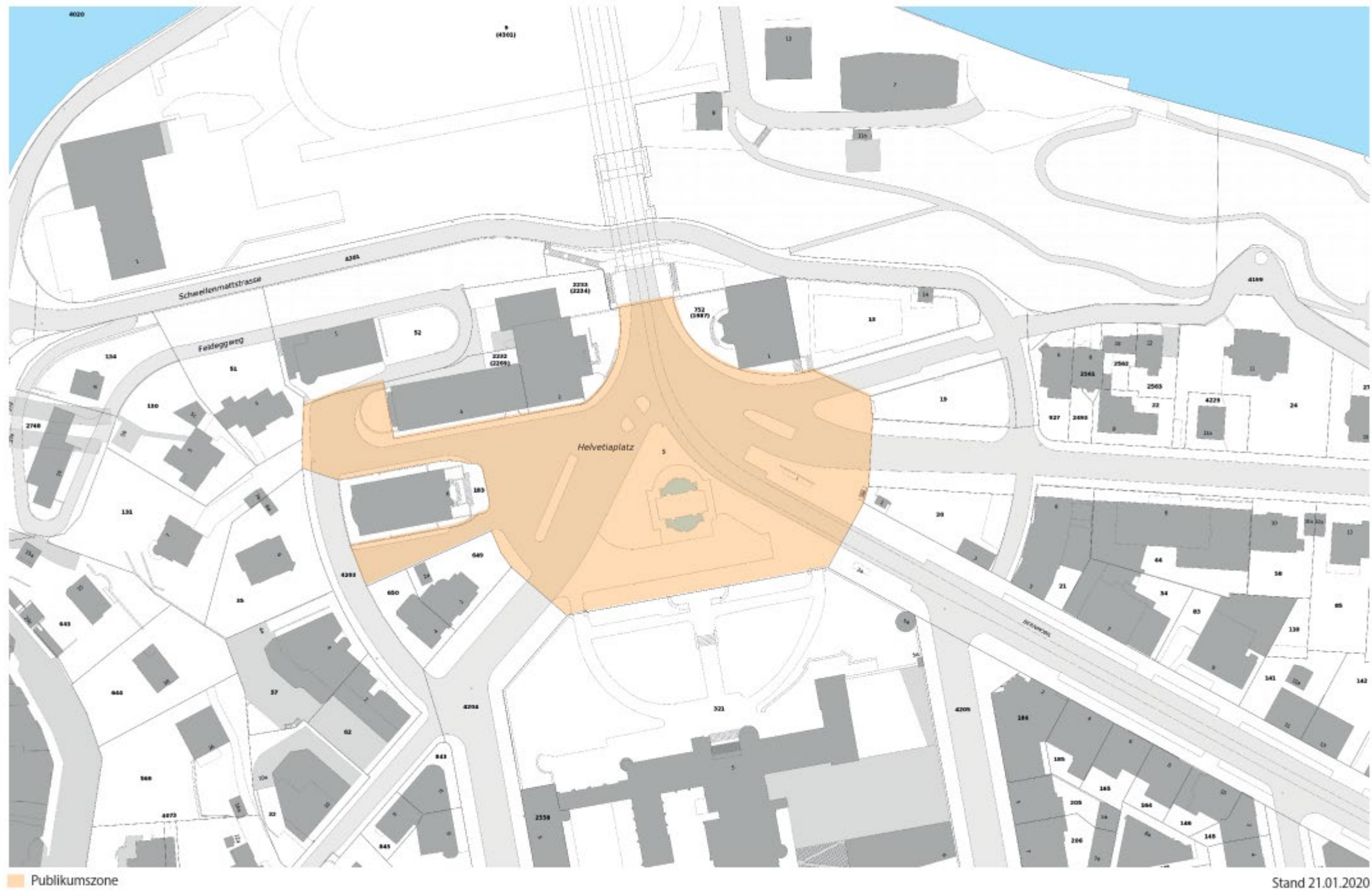
Publikumszone – Breitenrainplatz



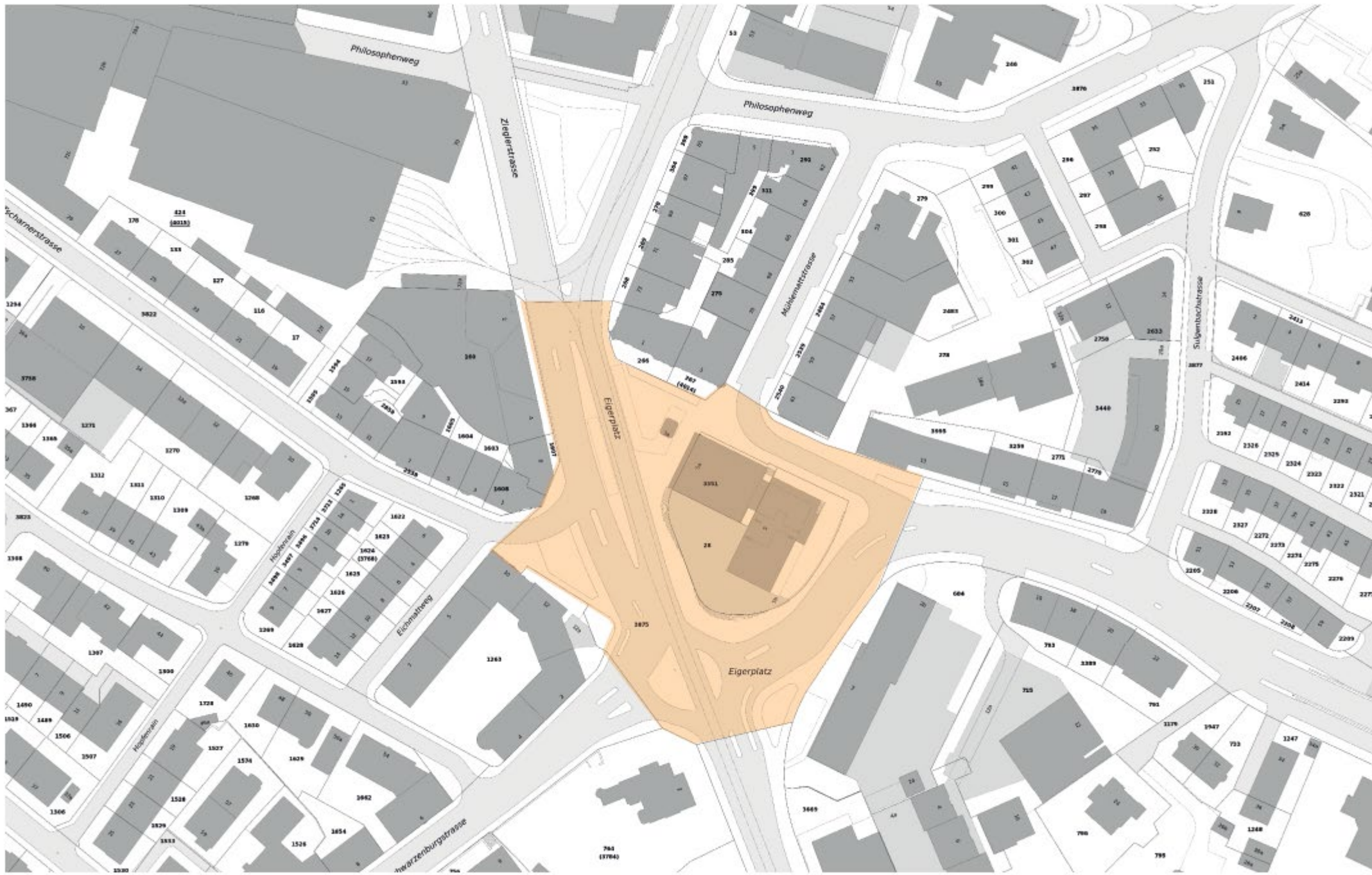
Publikumszone

Stand 21.01.2020

Publikumszone – Helvetiaplatz



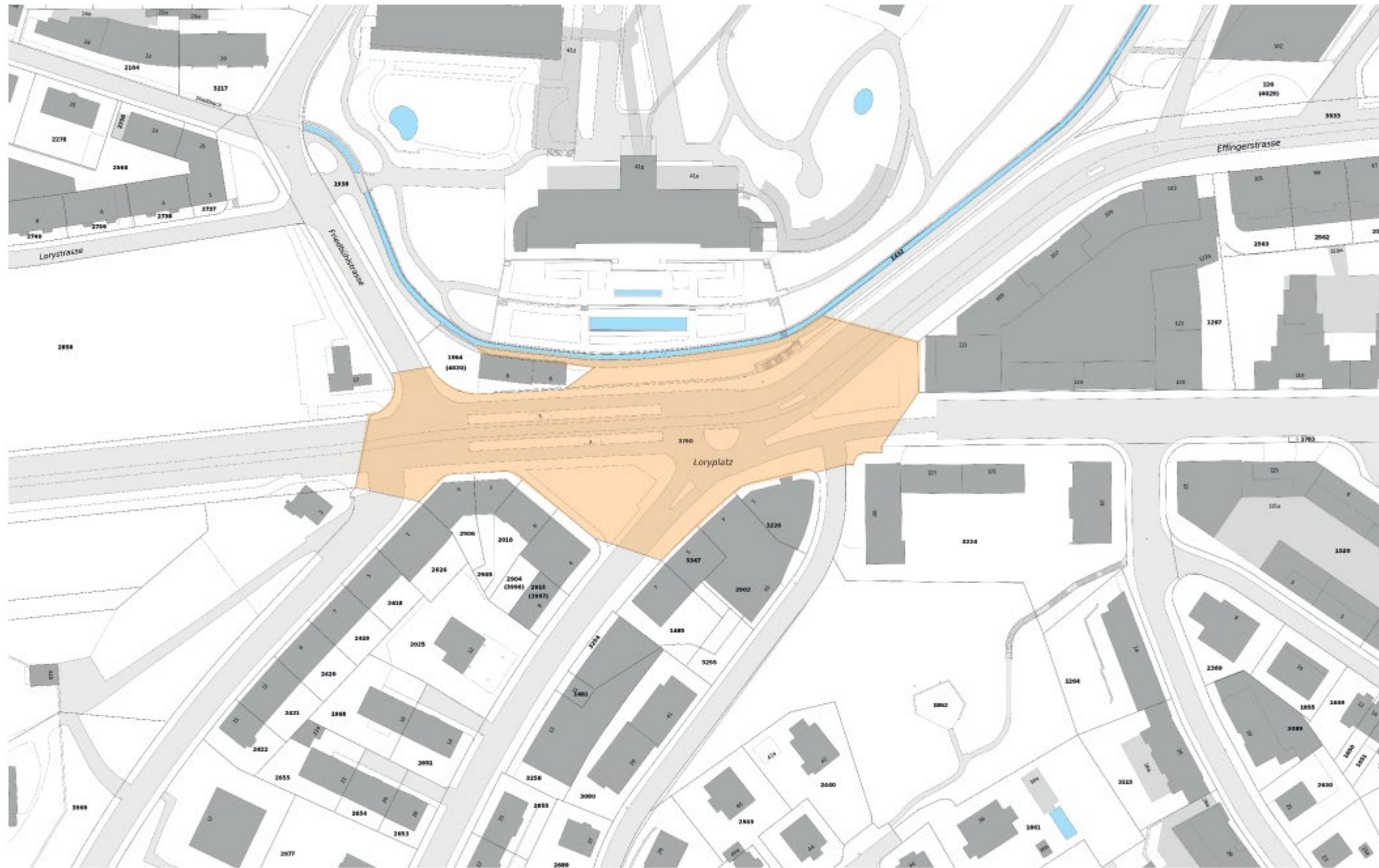
Publikumszone – Eigerplatz



Publikumszone

Stand 21.01.2020

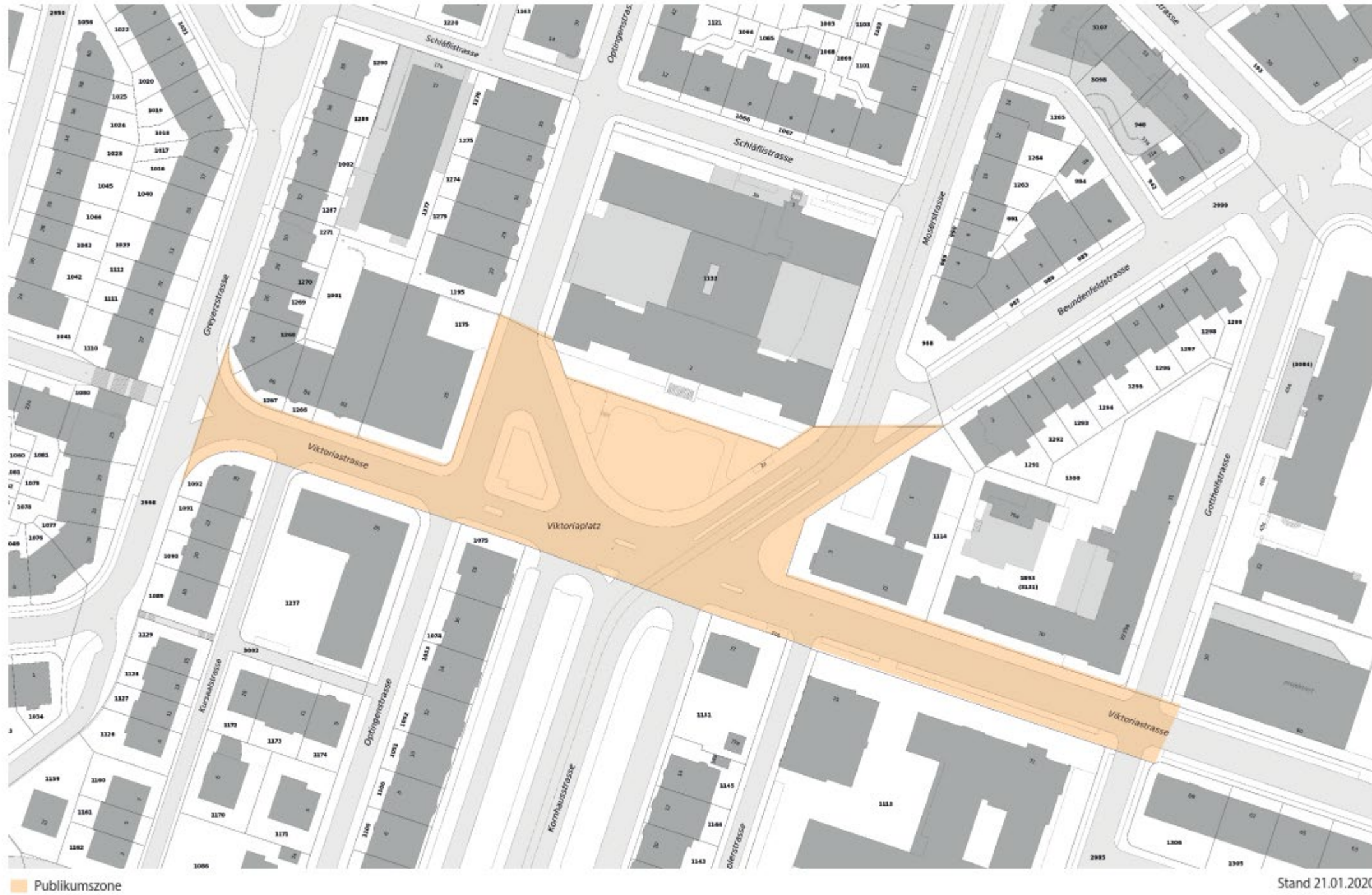
Publikumszone – Loryplatz



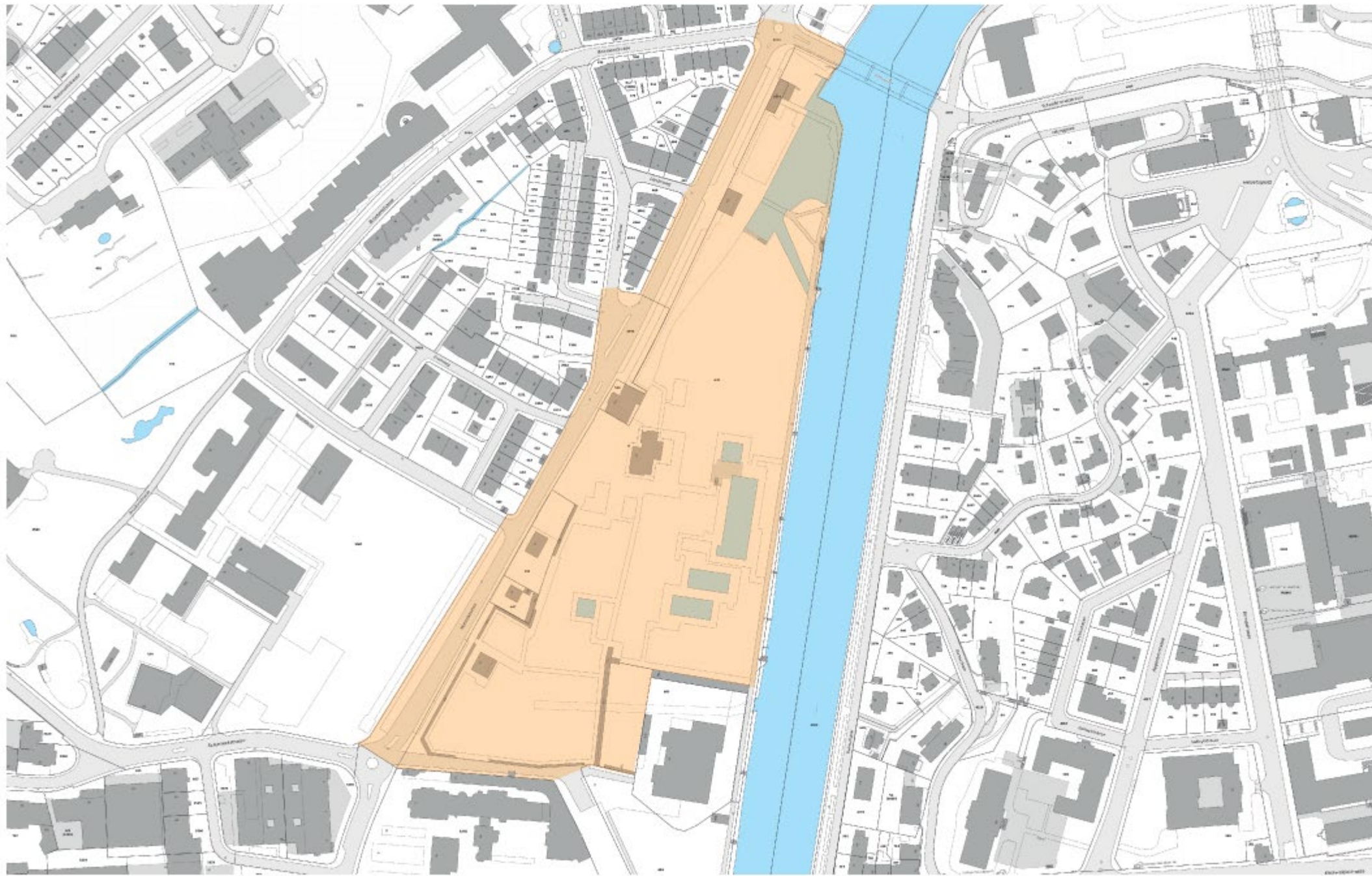
Publikumszone

Stand 21.01.2020

Publikumszone – Viktoriaplatz



Publikumszone – Marzilibad



Publikumszone

Stand 21.01.2020

Publikumszone – Eichholz





ANHANG 4: Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Motorfahrrädern, langsamen E-Bikes, E-Trottinetten und Elektro-Rikschas (ASTRA, Stand 1. Februar 2019)